

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Buses GmbH für die additive Fertigung von Bauteilen – Vertragsbedingungen 3D Druck –

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für die kostenpflichtige Herstellung von Bauteilen im Wege der additiven Fertigung und deren Lieferung durch die Daimler Buses GmbH („Daimler Buses“). Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich gegenüber gewerblichen Kunden.

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle bei der Daimler Buses GmbH, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland, („Daimler Buses“) beauftragten Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Bauteilen im Wege der additiven Fertigung und deren Lieferung.
2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Daimler Buses diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Nichtanerkennung gilt sogar dann, wenn der Kunde in seiner Auftragsbestätigung auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen verweist.

II. Vertragliche Pflichten

1. Daimler Buses stellt die im Angebot an den Kunden enthaltenen Bauteilen im Wege der additiven Fertigung her und liefert diese an den Kunden („Auftragsgegenstand“ / „Auftragsgegenstände“).
2. Der Kunde stellt Daimler Buses vor Vertragsschluss sämtlich für die Angebotsprüfung und Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen gemäß Abschnitt IX. zur Verfügung.
3. Eine Überprüfung der Konstruktion, insbesondere deren Einsatzfähigkeit für einen bestimmten Zweck erfolgt durch Daimler Buses ausdrücklich nicht.

III. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bezeichnet sind Preisangaben Nettopreise ohne Umsatzsteuer und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Umsatzsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist.
2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die (Listen-)Preise der Daimler Buses GmbH zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bis zum Tag der Bereitstellung zur Abholung oder Versand durch Daimler Buses verändern.
3. Alle Preisangaben auf den Internetseiten, Katalogen, Prospekten und in der Bestellbestätigung von Daimler Buses sind vorbehaltlich möglicher Schreib-, Druck- oder Rechenfehler als freibleibend und unverbindlich zu verstehen.
4. Anfallende Versandkosten, Zölle und sonstige anfallende Nebenkosten trägt der Kunde gesondert.

IV. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist mit Bereitstellung des Auftragsgegenstandes zur Abholung oder Versand und Übersendung der Rechnung durch Daimler Buses zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Versand der Mitteilung über die Bereitstellung des Auftragsgegenstandes zur Abholung oder Versand durch Daimler Buses an den Kunden.
2. Gegen Ansprüche von Daimler Buses kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferung

1. Allgemeine Lieferfristen stellen keine verbindlichen Liefertermine dar.
2. Die Lieferung erfolgt „EXW Herstellerwerk Daimler Buses“.
3. Teillieferungen von einzelnen Auftragsgegenständen bei einer Bestellung mehrerer Auftragsgegenstände sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4. Höhere Gewalt oder bei Daimler Buses oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Daimler Buses ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der Daimler Buses aufgrund dieses Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Daimler Buses. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von Daimler Buses gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Kunden ist Daimler Buses nach seiner Wahl für Teile des Auftragsgegenstandes zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt insoweit verpflichtet, als der Wert des Auftragsgegenstandes sämtliche mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen um 20 % übersteigt und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über den Auftragsgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich gemäß der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen und wenn sich ein Sachmangel zeigt, den Auftragsgegenstand bis zur Mangelbeseitigung nicht zu verwenden. Der Kunde hat Mängel, die im Verantwortungsbereich der Daimler Buses liegen, unverzüglich nach Untersuchung gegenüber Daimler Buses zu rügen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Mangelrüge hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer konkreten Mangelbeschreibung zu versehen.
2. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Bereitstellung zur Abholung oder Versand, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine Leistungserbringung für Verbraucher findet nicht statt.
- Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit Daimler Buses aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
3. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Daimler Buses GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat Daimler Buses aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Daimler Buses beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die vorliegender Vertrag Daimler Buses nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Daimler Buses für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Buses GmbH für die additive Fertigung von Bauteilen – Vertragsbedingungen 3D Druck –

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden von Daimler Buses bleibt eine etwaige Haftung von Daimler Buses bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Daimler Buses gelten die Regelungen in Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel, Ziffern 4 und 5 entsprechend.

IX. Verarbeitung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, wie Zeichnungen, Mustern, Modellen und Vorlagen, o.ä.

1. Der Kunde hat Daimler Buses alle für die Durchführung des Auftragsgegenstandes erforderlichen Informationen wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Vorlagen o.ä. in den von Daimler Buses vorgegebenen Dateiformaten, Formatierungen, Bild- und Dateigrößen zur Verfügung zu stellen und Daimler Buses die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die erforderlichen Nutzungsrechte umfassen insbesondere auch eine Weitergabe der Inhalte an Dritte im Rahmen der Durchführung des Auftragsgegenstandes. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde erklärt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass er das Recht besitzt, die Daimler Buses überlassenen Informationen in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang zu nutzen. Der Kunde trägt insbesondere dafür Sorge, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte.

2. Der Kunde stellt Daimler Buses von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch Daimler Buses dieser gegenüber geltend machen können.

Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Daimler Buses im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung aus Sicht von Daimler Buses erforderlich sind.

3. Daimler Buses behält sich vor, Aufträge abzulehnen, wenn die vom Kunden hierfür überlassenen Inhalte gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dies gilt insbesondere bei Überlassung verfassungsfeindlicher, rassistischer, fremdenfeindlicher, diskriminierender, beleidigender und/oder Gewalt verherrlichender Inhalte.

X. Export- und Importkontrollbeschränkungen

Sofern der Auftragsgegenstand Export- und/oder Importkontrollbeschränkungen nach dem anwendbaren deutschen, EU-, US-amerikanischen oder dem jeweils nationalen Recht des Kunden unterliegt, darf seitens Kunde keine Beauftragung erfolgen. Für die entsprechende vorherige Prüfung des Auftragsgegenstandes ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde stellt Daimler Buses von jeglicher Haftung hieraus frei. Im Zweifel ist vorab eine Prozessklärung mit der Exportkontrollabteilung der Daimler Buses GmbH vorzunehmen (mail to exportcontrol_evobus@daimlertruck.com).

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragsgegenstandes das Herstellerwerk von Daimler

Buses, bei einem außerhalb Europas hergestellten Auftragsgegenstandes der deutsche Auslieferungsort.

2. Ist der Kunde Unternehmer, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Daimler Buses ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Daimler Buses gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

4. Auf das vorliegende Verhältnis zwischen dem Kunden und Daimler Buses findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Stand: 02-2024